**Bundesanzeiger**
Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
www.bundesanzeiger.de

**Bekanntmachung**
Veröffentlicht am Dienstag, 29. Mai 2012
BAnz AT 29.05.2012 B1


# Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

## Förderung von Vorhaben im Bereich Erdbeobachtung zum Thema „GMES-Dienste für den öffentlichen Bedarf in Deutschland“

**Vom 14. Mai 2012**

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Die satellitengestützte Erdbeobachtung bietet zahlreiche Nutzungsmöglichkeiten, um Aufgaben der öffentlichen Verwaltung effizienter als mit herkömmlichen Methoden durchzuführen. Ziel dieser Bekanntmachung ist es, das Potenzial der Fernerkundung für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im nationalen und internationalen Kontext zu erschließen und eine Implementierung in bestehende bzw. neue Arbeitsprozesse zu unterstützen. Die neuen Fernerkundungsmethoden werden dabei insbesondere auf die Kapazitäten des europäischen Programms GMES (Missionen Global Monitoring for Environment and Security) sowie auf weitere nationale Satelliten-Missionen wie TerraSAR-X und RapidEye bauen.

Das Raumfahrtmanagement des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR) ist im Rahmen der Durchführung des Deutschen Raumfahrtprogramms verantwortlich für die Nutzungsvorbereitung nationaler und europäischer Satellitenmissionen. Hierzu zählt u. a. die Weiterentwicklung von Methoden der Informationsverarbeitung für innovative Informationsprodukte und Dienstleistungen.

Die Abteilung „Erdbeobachtung“ des Raumfahrtmanagements des DLR in Bonn-Oberkassel fördert deshalb im Auftrag und mit Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) die Entwicklung von erdbeobachtungsgestützten Anwendungen zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben. Die Förderung erfolgt als ergänzende Unterstützung für bereits aufgenommene GMES-Aktivitäten in der Behörde. Die Einbettung in ein behördliches Gesamtkonzept zur Modernisierung der Arbeitsprozesse in Hinblick auf die Integration von EO-gestützten Anwendungen wird als Voraussetzung für eine nachhaltige und erfolgreiche Projektdurchführung erachtet.

Global Monitoring for Environment and Security (GMES)

Die Europäische Kommission und die Europäische Weltraumorganisation (ESA) bauen derzeit mit dem Programm „Global Monitoring for Environment and Security“ (GMES) eine umfassende Erdbeobachtungs-Kapazität zur Deckung des europäischen Bedarfs auf. Die weltraum-getragene Komponente des Programms umfasst neben dem Zugang zu einer Vielzahl nationaler Satellitenmissionen (den „GMES Contributing Missions“) die Entwicklung dedizierter GMES-Satelliten, den sogenannten „Sentinels“. Ab 2014 werden diese Satelliten die Datenverfügbarkeit erheblich erweitern und für die Dienste-Komponente des GMES Programms zur Verfügung stehen. Zentralen Zugriff zu den Datensätzen und Plänen bietet die Seite der ESA http://gmesdata.esa.int. Dadurch können die sich zurzeit im Aufbau befindlichen GMES-Dienste ab 2014 in die operationelle Phase eintreten.

Mit dem Aufbau des GMES-Satellitensystems verbessert sich die Verfügbarkeit von Satelliten-Erdbeobachtungsdaten deutlich. Öffentliche Einrichtungen sind heute aber noch nicht ausreichend darauf vorbereitet, erdbeobachtungsgestützte Informationsanwendungen in ihrem Aufgabenbereich optimal einzusetzen. Bisher gibt es nur vereinzelte Maßnahmen zur systematischen Verwendung operationeller Satelliten-Erdbeobachtungsdaten in Behörden. Eine breite Übernahme von Erdbeobachtungs-Methoden und Produkten für Routineaufgaben behördlicher Nutzer steht noch aus. Aus den bisherigen GMES-Projekten der Europäischen Kommission, der ESA und im nationalen Raumfahrtprogramm ist allerdings ersichtlich, dass auch der nationale öffentliche Sektor einen großen Bedarf an Geoinformationen hat und die satellitengestützte Erdbeobachtung hier einen wichtigen Beitrag leisten kann, um diesen kosteneffizient zu decken. Die Europäische Kommission beginnt derzeit im GMES-Erstbetrieb (GMES Initial Operations [GIO]) mit der Bereitstellung von Basisdiensten zu den Themenfeldern Landüberwachung, Überwachung der Meeresumwelt und der Atmosphäre sowie Katastrophen- und Kriseninformationen. Dienste zu Sicherheitsthemen und zur Überwachung des Klimawandels sind in Entwicklung oder in der Definition. Beschreibungen der Dienste finden sich unter: http://www.d-gmes.de und http://www.gmes.info. Die Definition dieser Dienste richtet sich vor allem am EU-Bedarf aus. Allerdings sind die Produkte dieser Dienste auch im nationalen Bereich relevant und dürfen verwendet oder weiter verarbeitet werden.

Auf dem nationalen GMES-Nutzerforum in Berlin im Oktober 2010 artikulierten nationale Behörden deutlich den Bedarf an Maßnahmen zur Förderung der nationalen Nutzung von GMES. Der Interministerielle Ausschuss für Geoinformationswesen (IMAGI) beauftragte daraufhin das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit der Entwicklung eines nationalen GMES-Maßnahmenprogramms, um eine intensivere nationale Nutzung von GMES zu errei-

Die PDF-Datei der amtlichen Veröffentlichung ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) versehen. Siehe dazu Hinweis auf Infoseite.

chen. Das Raumfahrtmanagement des DLR unterstützt im Auftrag und mit Mitteln des BMWi die Neu- und Weiterentwicklung von GMES-Anwendungen im Rahmen des Deutschen Raumfahrtprogramms.

Nationale und GMES-Erdbeobachtungssatelliten

In Deutschland sind mit „TerraSAR-X“ und „TanDEM-X“ bereits zwei hochauflösende X-Band-Radarsatelliten, welche die Erdoberfläche in drei unterschiedlichen Betriebsmodi erfassen können, im operationellen Einsatz. Gemeinsam werden sie ein weltweit einzigartiges Höhenmodell liefern, das in 2014 global zur Verfügung stehen wird. Das optische Satellitensystem RapidEye umfasst fünf Satelliten und beobachtet die Erde in fünf spektralen Kanälen mit einer räumlichen Auflösung von 6,5 m. Nähere Informationen zu den nationalen Satellitensystemen und ihren Datenprodukten finden sich unter: http://sss.terrasar-x.dlr.de/, http://tandemx-science.dlr.de/, http://resaweb.dlr.de. Die genannten Missionen sind auch Teil des Portfolios an nationalen Missionen, die als GMES beitragende Missionen („Contributing Missions“) bezeichnet werden.

Die speziell für GMES entwickelte Satellitenflotte wird aus insgesamt fünf Linien – Sentinel 1 bis 5 – bestehen. Sentinel 1 stellt ein C-Band-SAR zur Verfügung, Sentinel 2 wird ein hochauflösendes optisches Instrument bereitstellen. Sentinel 3 stellt eine Kombination aus zwei optischen Sensoren und einem Topographie-Paket bereit. Sentinel 4 und 5 (zur Überbrückung auch Sentinel 5 precursor) werden aus geostationären und polaren Umlaufbahnen spektral hochaufgelöste Daten zur Beobachtung der atmosphärischen Zusammensetzung liefern. Details zu den Sentinels und ihren Datenprodukten finden sich unter: http://www.esa.int/esaLP/SEM097EH1TF_LPgmes_0.html.

1.2 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Bekanntmachung, der BMWi-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- und Kostenbasis bzw. Zuweisungen und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung/Zuweisung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2 Gegenstand der Förderung

Zu fördernde Vorhaben im Sinne der Bekanntmachung sollen sich mit dem Potenzial von satellitengestützten Erdbeobachtungsdaten zur Unterstützung bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben befassen. Hierbei sollen Teile der im GMES-Programm zusammengefassten Kapazitäten inklusive der nationalen beitragenden Missionen Verwendung finden. Die Entwicklung von Erdbeobachtungsanwendungen bis zur Einsatzfähigkeit umfasst unterschiedliche Phasen, die von der Definition des konkreten Bedarfs/Potenzials, über die Spezifikation der erforderlichen Verarbeitung der Daten bis hin zur Demonstration und Validierung reichen. Die Anwendungsthemen können ein breites Spektrum wie z. B. Land- und Forstwirtschaft, Landmanagement, Naturschutz, Städteplanung, Verkehrs- und Infrastrukturplanung, Luftqualitätsmonitoring, Gewässermonitoring, Energieversorgung, Gesundheit, zivile Sicherheit und Katastrophenvorsorge abdecken.

Untersuchungen zum Einsatzpotenzial der satellitengestützten Erdbeobachtung für Aufgaben in den verschiedenen Anwendungsbereichen können z. B. Aspekte wie die Auswahl geeigneter Daten und Parameter, Entwicklung robuster Auswertungsverfahren zur Merkmals-Extraktion, Informationsgewinnung, Klassifizierung oder auch Assimilation in Modelle beinhalten. Die Lösungen können sich auf die Auswertung und Analyse der Daten im Zuge bestehender oder neuer Arbeitsprozesse beziehen.

Innerhalb der Vorhaben entwickelte neue oder deutlich verbesserte Verfahren, deren Qualität nachweislich ist, sollen über geeignete Plattformen und Gremien anderen potenziellen öffentlichen Nutzern und Interessenten präsentiert und zur Verfügung gestellt werden. Das Vorhaben soll als Projekt in der nationalen Onlinedatenbank auf der Internetseite http://www.d-gmes.de eingetragen sein und dort soll auch über den Fortschritt berichtet werden. Eine Nachnutzung durch andere Behörden und Einrichtungen ist ausdrücklich erwünscht. Ebenso wird die Verwertung der Vorhabenergebnisse im Rahmen eines gemeinsamen Folgeprojekts mehrerer Akteure mit gleichem oder ähnlichem Aufgabenbereich begrüßt.

Die Optimierung bestehender Arbeitsabläufe bei grundsätzlich erwiesener technischer Machbarkeit sowie die Implementierung in den operationellen Betrieb sind nicht Bestandteil der Förderung. Gegenstand der Förderung sind in der Regel Einzelvorhaben der Behörden ggfs. unter Einbeziehung geeigneter Unternehmen zur Unterstützung von Aspekten der Satellitendatenverarbeitung.

Die Dauer der Projekte sollte dem Reifegrad der Anwendung sowie der Zielstellung angepasst sein. Sie soll in der Regel 2 Jahre nicht übersteigen.

## 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Behörden des Bundes und der Länder, Gebietskörperschaften mit einem fachlichen Bedarf an Geoinformationen und Unternehmen inkl. kleine und mittlere Unternehmen (KMU), unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

Sollte ein Unterauftrag vergeben werden oder im Verbund mit Unternehmen gearbeitet werden, so ist die Einbindung von Kleinstunternehmen, sowie KMU ausdrücklich erwünscht.

Die EU-Definition von Kleinstunternehmen sowie KMU können im Internet unter http://www.foerderinfo.bund.de abgerufen werden. Die Abgabe der Erklärung zur KMU-Eigenschaft setzt eine Selbsteinschätzung des/der Antragsteller(in) voraus. Die Form der Einbindung – Unterauftrag oder Verbundvorhaben – richtet sich nach den Anforderungen des Vorhabens. Bei Projekten zur Bedarfsanalyse oder Spezifikationsphase kann bei besonderem Bedarf auch ein Verbundvorhaben unter Beteiligung einer Behörde und Unternehmen beantragt werden. In anderen Fällen muss eine Behörde Antragsteller sein und der Anteil der Unteraufträge an der Vorhabensumme darf maximal 40 % betragen.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Erteilung von Zuwendungen/Zuweisungen setzt ein Eigeninteresse des/der Antragstellers(in) und bei industriellen Antragstellern die Erbringung von Eigenleistungen (Eigenmitteln) voraus. Die Vorhaben müssen grundsätzlich in Deutschland durchgeführt und verwertet werden. Die Anträge müssen im Verwertungsplan eine nachhaltige Projektplanung über die Förderlaufzeit hinaus erkennen lassen. Die Arbeitspakete müssen thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein; sie dürfen noch nicht begonnen worden sein. Der Empfänger einer Zuwendung/Zuweisung muss in der Lage sein, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Die Partner eines Verbundprojektvorhabens haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vom BMWi vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden. Einzelheiten können dem BMWi-Merkblatt „Vordruck 0110“ (http://www.kp.dlr.de/profi/easy/bmwi/pdf/0110.pdf) entnommen werden.

## 5 Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendungen/Zuweisungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Bemessungsgrundlage für Zuweisungen an Bundes- und Landesbehörden, sowie nachgeordnete Dienststellen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, die bis zu 100 % gefördert werden können. Grundfinanzierte Ausgabenpositionen können nicht in den Antrag einfließen.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen auf Ausgabenbasis sind die zuwendungsfähigen Ausgaben, die bis zu 100 % gefördert werden können.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel – je nach Anwendungsnähe des Vorhabens – bis zu 50 % anteilfinanziert werden können. Nach BMWi-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung – grundsätzlich mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten – vorausgesetzt.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuEuI-Beihilfen[1] berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für KMU eine differenzierte Bonusregelung zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen kann.

Es können Einzel- oder Verbundvorhaben mit einer Laufzeit von 1 bis 2 Jahren gefördert werden. Der Förderumfang durch das nationale Raumfahrtprogramm kann bis zu 250 000,00 Euro pro Einzelvorhaben betragen. Auf eine, dem Umfang des Vorhabens angemessene Budgetierung, ist dabei zu achten. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist nicht möglich.

Die Laufzeit eines Vorhabens kann in der Regel frühestens 7 Monate nach dem jeweiligen Stichtag zur Abgabe der Projektskizzen (siehe Nummer 7.2.1) beginnen.

Zuwendungsfähig sind pro Vorhaben – je nach technischem Aufwand – die Kosten/Ausgaben auf der Grundlage der Standardrichtlinien für die Projektförderung des BMWi. Der Aufwand für Baumaßnahmen, Großinvestitionen, Rechnerleistungen und Mieten ist nicht zuwendungsfähig.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-GK) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Bei Zuwendungen auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Die Verfahrensregelungen/Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis gelten analog für Zuweisungen, soweit dies sachlich vertretbar ist. Eigenständige Nebenbestimmungen für Zuweisungen sind nicht vorhanden.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben[2] (NKBF 98).

Die Zuwendungen/Zuweisungen enthalten ggf. Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

[1] FuEuI = Forschung, Entwicklung und Innovation
[2] FuE = Forschung und Entwicklung

## 7 Verfahren

### 7.1 Ansprechpartner und Anforderung von Unterlagen

Ansprechpartner für alle fachtechnischen Angelegenheiten sind Herr Dr. von Kuhlmann (RD-RE, Telefon: 02 28/4 47-5 78) und Frau Roßner (RD-RE, Telefon: 02 28/4 47-5 92), in administrativen Angelegenheiten Frau Böhm (RD-FA, Telefon: 02 28/4 47-3 55).

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise, Nebenbestimmungen und der EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche FuE-Beihilfen können unter der Internetadresse http://www.kp.dlr.de/profi/easy/formular_bmwi.html abgerufen oder unmittelbar beim DLR Raumfahrtmanagement, Förderadministration Nationale Raumfahrt, Königswinterer Straße 522 – 524, 53227 Bonn, angefordert werden.

### 7.2 Zweistufiges Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt.

#### 7.2.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

In der ersten Verfahrensstufe sind dem:

DLR-Raumfahrtmanagement, Abteilung Erdbeobachtung (RD-RE)
Herr Dr. von Kuhlmann
Königswinterer Straße 522 – 524
53227 Bonn

zunächst aussagekräftige Projektskizzen in schriftlicher Form auf dem Postweg

bis zum 31. August 2012

einzureichen.

Eine elektronische Version ist zeitgleich per E-Mail an Rolf.vonKuhlmann@dlr.de zu senden.

Nach dem 31. August 2012 eingehende Projektskizzen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Die Ausschlussfrist für die Vorlage von Projektskizzen ist der 31. Dezember 2012.

Die Projektskizzen müssen in deutscher Sprache abgefasst werden und sollten maximal 5 Seiten umfassen. Die Darstellung ist wie folgt zu gliedern:

- Deckblatt

  Thema des beabsichtigten Vorhabens, Angaben zu Gesamtkosten/-ausgaben und Projektdauer, sowie Kontaktdaten des Antragstellers. Bei Verbundvorhaben: Angabe der Verbundpartner und Angabe der Kosten/Ausgaben bezogen auf das Einzelvorhaben.

- Ziele des Vorhabens

  Darstellung der Projektziele ausgehend vom Stand von Wissenschaft und Technik bzw. der gegenwärtig beim Antragsteller implementierten Arbeitsprozesse und des Mehrwerts, der durch die Einbindung von satellitengestützten Erdbeobachtungsdaten erwartet wird.

- Darstellung des Entwicklungsbedarfs

  Darstellung des Entwicklungsbedarfs sowie ggf. der eigenen Vorarbeiten, auf denen aufgebaut wird, und der geplanten Arbeiten. Darüber hinaus ist zu erläutern, inwieweit das Projekt in weitere GMES-bezogene Aktivitäten in der Behörde eingebettet ist. Die Bedeutsamkeit der entwickelten oder verbesserten Dienstleistung für die Aufgabenerfüllung des Antragstellers sollte ebenso begründet werden. Bei Verbundvorhaben sind die Aufgaben der Partner im Vorhaben klar zu skizzieren.

- Projektplan

  Darstellung der Arbeits-, Zeit und Meilensteinplanung, des Personalaufwands und des voraussichtlich erforderlichen Fördervolumens.

- Ergebnisverwertung (Verwertungsplan)

  Wissenschaftlich und technische Erfolgsaussichten, Potenziale und Konzept zur weiteren Verwendung bzw. zur wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Verwertung der Vorhabenergebnisse nach Ende des Vorhabens. Insbesondere sind die weitere Verwendung in der Behörde, die Verbreitung über relevante Gremien mit Multiplikatorfunktion, die Weiterführung in Pilot- und Implementierungsprojekten sowie mögliche Nachnutzungen durch andere Behörden darzustellen.

Obige Gliederung folgt eng dem Formular zur Online-GMES-Projektdatenbank auf der Internetseite www.d-gmes.de (Reiter „National“, Menüpunkt „Datenbank nationaler GMES-Projekte“), so dass auf diese Angaben zurückgegriffen werden kann.

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Zuwendung nicht abgeleitet werden.

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- Nachvollziehbarkeit des Untersuchungsansatzes und Entwicklungsbedarfs
- Nachvollziehbarkeit des Projektplans und Fördervolumens

– Allgemeines Anwendungspotenzial und Innovationsgrad der Entwicklung
– Aussichten zur Verwertung und Verbreitung der Vorhabenergebnisse
– Erwartete Verbesserung oder Effizienzsteigerung in der Dienstleistung des Antragstellers
– Einbettung in weitere GMES-Maßnahmen und -Aktivitäten beim Antragsteller

Auf der Grundlage dieser Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Projektideen ausgewählt. Das Auswahlergebnis wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Interessenten bei positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird. Zu einem förmlichen Förderantrag gehören neben den Antragsunterlagen (AZA/AZV/AZK, schriftliche Erläuterungen, Verwertungsplan, ggf. KMU-Erklärung, ggf. Darstellung der Anreizeffekte, ggf. Angebote) ein entsprechender Projektplan sowie eine angemessene Budgetierung. Bei Verbundvorhaben ist eine eindeutige Zuordnung und Budgetierung von einzelnen Arbeiten zu den beteiligten Partnern erforderlich.

Aus der Vorlage eines förmlichen Förderantrages kann ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Zuwendung/Zuweisung nicht abgeleitet werden.

Für die Zuweisungen von Fördermitteln gilt die Verwaltungsvorschrift (Nummer 3.1 bzw. 3.2) zu § 9 in Verbindung mit Nummer 1 zu § 34 BHO.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und den ggf. erforderlichen Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a VwVfG, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## 8 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 14. Mai 2012

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag
Burger